

112/13


AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 4296.

13. DEZEMBER 1930.

I. Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet mit Schreiben vom 26. November 1930 den abgeänderten Bebauungsplan für die projektierte Spitalstrasse, in der Gegen der Parzellen Grundbuch Dornach Nr. 2599²⁶⁰¹ und 2714, zur Prüfung und Genehmigung.

Die nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 in Nr. 31 des "Anzeiger für das Schwarzbubenland und Umgebung", vom 31. Juli 1930, publizierte Planaufgabe sieht eine geringfügige Verlegung (ca. 2 m nach Osten) der projektierten Spitalstrasse vor.

II. Die während der Planaufgabe eingereichte Einsprache des Herrn Joseph Vogt wurde vom Gemeinderat am 16. September 1930 mit der Begründung, dass dem Einsprecher keine Nachteile erwachsen, abgewiesen. Ein Rekurs an die Einwohnergemeindeversammlung Dornach wurde innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen nicht eingereicht, und es erklärte daraufhin der Gemeinderat die projektierte Abänderung, unterm 30. Oktober 1930, als in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die Gemeindeverwaltung Dornach beauftragt die regierungsrätliche Genehmigung einzuholen.

III. Da die getroffene Abänderung eine bessere Aufteilung des baufähigen Bodens ermöglicht und keine die Allgemeinheit berührenden Interessen verletzt werden, wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906,

beschlossen:

1. Dem vom Einwohnergemeinderat Dornach beschlossenen abgeänderten Bebauungsplan an der Spitalstrasse in Dornach nördlich des "Blut-

2. Der mit Beschluss Nr. 1719 vom 3. Mai 1927 genehmigte spezielle Bebauungsplan Nr. 1 wird, soweit derselbe mit vorstehend genehmigtem abgeänderten Bebauungsplan im Widerspruche steht, aufgehoben.

Der Staatsschreiber:

A. A. Luchner

Bau-Departement (4), mit Akten und 1 Plandoppel.
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt III, in Dornach.
Einwohnergemeinde Dornach, mit ein Plandoppel.